

## **Satzung über die Führung des Theaters Freiburg als Eigenbetrieb**

vom 14. Mai 2024

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), und der §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 3 Satz 3, 8 Abs. 3 und 9 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 (GBl. S.22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 14. Mai 2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Name, Zweck und Aufgaben des Eigenbetriebs

- (1) Die Stadt Freiburg in Breisgau führt das Theater Freiburg als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Theater Freiburg".
- (3) Der Eigenbetrieb Theater Freiburg umfasst die Sparten Musiktheater, Schauspiel und Tanztheater und unterhält ein eigenes Orchester.
- (4) Zweck des Eigenbetriebs ist die Pflege und Förderung der darstellenden Künste und des Konzertwesens, die Förderung der Kommunikation unter der Bevölkerung und deren Identität mit der Stadt Freiburg und ihrer Region, sowie die Unterhaltung und der Betrieb der Einrichtungen und die Durchführung von Theateraufführungen, Konzertveranstaltungen sowie sonstigen künstlerischen und kommunikativen Veranstaltungen.
- (5) Im Rahmen seiner Zweckbestimmung beteiligt sich das Theater Freiburg nach Möglichkeit auch an städtepartnerschaftlichen Gemeinschaftsprojekten und an Städte-Kooperationen.

### § 2

#### Stammkapital und Zuschuss der Stadt

- (1) Von der Festsetzung eines Stammkapitals des Eigenbetriebs Theater Freiburg

wird abgesehen.

- (2) Die Stadt Freiburg wird dem Eigenbetrieb die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stellen. Dieser Zuschuss wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen durch den Gemeinderat beschlossen.

### § 3

#### Betriebe gewerblicher Art

Für die Bereiche, in denen der Eigenbetrieb keine gemeinnützigen Zwecke verfolgt, bestehen Betriebe gewerblicher Art.

### § 4

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung von Kunst und Kultur. Er verfolgt damit gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Diese Zwecke werden insbesondere erfüllt durch das Vorhalten einer Theaterinfrastruktur mit dem Theater Freiburg, den zugehörigen Nebenspieltätten und Prohebühnen, die Durchführung von künstlerischen Veranstaltungen, durch Theateraufführungen und damit zusammenhängende Tätigkeiten. Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stadt Freiburg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebs. Die Stadt Freiburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks nicht mehr als ihre einbezahlte Kapitaleinlage und den gemeinen Wert der von ihr geleisteten Sacheinlagen zurück. Übersteigendes Vermögen erhält die Stadt Freiburg ebenfalls, sie wird dieses ausschließlich für die Förderung der Kunst und Kultur verwenden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

#### Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind:

1. der Gemeinderat der Stadt Freiburg

2. der Theaterausschuss als Betriebsausschuss
3. die/der Oberbürgermeister\_in der Stadt Freiburg
4. die Betriebsleitung

## § 6

### Der Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind und nicht übertragen werden können oder nicht im Rahmen dieser Satzung auf den Betriebsausschuss oder die Betriebsleitung übertragen worden sind. Er entscheidet insbesondere über:

1. Erlass, Änderungen und Aufhebung der Betriebssatzung.
2. Berufung (Einstellung) und Abberufung (Entlassung) der Betriebsleitung und des/der Generalmusikdirektorin/Generalmusikdirektors einschließlich der Festlegung etwaiger über- und außertariflicher Vergütungen.
3. Die Übernahme neuer Aufgaben für die eine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung nicht besteht.
4. Festsetzung des Stammkapitals, Erhöhung oder Rückzahlung von Eigenkapital.
5. Feststellung des Wirtschaftsplans und der Finanzplanung gemäß § 14 EigBG.
6. Änderungen des Wirtschaftsplans gemäß § 15 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz, sofern sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan um über 700.000 € verschlechtern wird.
7. Die allgemeine Festsetzung der Entgeltregelungen für das Theater Freiburg.
8. Den Abschluss von mehrjährigen, mindestens fünfjährigen Ziel- und Finanzierungsvereinbarungen mit der Betriebsleitung.

Entscheidungen nach Ziffer 2 bedürfen des Einvernehmens der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters.

## § 7

### Betriebsausschuss

- (1) Für den Eigenbetrieb Theater wird ein eigenständiger Theaterausschuss als Betriebsausschuss gebildet.
- (2) Dem Betriebsausschuss werden im Bereich der Wirtschaftsführung die im § 10 Abs. 7 und 8 genannten Aufgaben bis zu einem Betrag von 700.000 € übertragen, soweit nicht die Betriebsleitung zuständig ist.
- (3) Mehraufwendungen im Erfolgsplan, die im Einzelfall einen Betrag von 210.000 €

übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind (erfolgsgefährdende Mehraufwendungen §14 Abs. 2 Satz 1 Eigenbetriebsgesetz). Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Gemeinderat aufgrund der Mehraufwendung eine Änderung des Wirtschaftsplans gemäß § 6 Ziff. 7 beschließen muss. Das gleiche gilt für erhebliche Mehrausgaben bei einzelnen Investitionsvorhaben, sofern sie nicht unabweisbar sind (§ 15 Abs. 2 Satz 2 Eigenbetriebsgesetz).

- (4) Dem Betriebsausschuss werden diejenigen Personalangelegenheiten, für die nach § 9 Abs 1 der Hauptsatzung der Stadt Freiburg der Personalausschuss zuständig ist übertragen, soweit sie spezifische Angelegenheiten des Eigenbetriebs betreffen. In den Fällen des § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Freiburg kommt ihm für Angelegenheiten des Eigenbetriebs ein Beschlussrecht zu. Die Beschlüsse bedürfen des Einvernehmens der Betriebsleitung.
- (5) Dem Betriebsausschuss wird die Vorberatung der dem Gemeinderat nach § 6 zur Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten übertragen.
- (6) In allen Angelegenheiten, die der Betriebsausschuss in eigener Zuständigkeit entscheidet, kann er den Kulturausschuss vorbereitend beteiligen.

## § 8

### Die/Der Oberbürgermeister\_in

- (1) Die/der Oberbürgermeister\_in ist Dienstvorgesetzte\_r der Betriebsleitung und der Beschäftigten des Eigenbetriebs.
- (2) Die/der Oberbürgermeister\_in regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Die/der Oberbürgermeister\_in kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (4) Die/der Oberbürgermeister\_in muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die sie/er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; sie/er kann dies anordnen, wenn sie/er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit des Gemeinderates oder

des Betriebsausschusses liegen, und deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des jeweiligen Organs aufgeschoben werden kann, entscheidet die/der Oberbürgermeister\_in anstelle des Organs. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Organ unverzüglich mitzuteilen.

## § 9

### Die Betriebsleitung

- (1) Für das Theater Freiburg werden zwei Betriebsleiter\_innen bestellt
  - zur 1. Betriebsleitung/ die/der Intendant\_in
  - zur 2. Betriebsleitung/ die/der Kaufmännische Direktor\_in.
- (2) Die/der Intendant\_in ist berechtigt, das Theater bei der Nichtverlängerung (§ 42 i. V. m. §§ 61, 69, 83 und 96 NV Bühne) und der ordentlichen Kündigung § 43 NV Bühne) von Künstler\_innen-Normalverträgen, Künstler\_innen-Werkverträgen und Künstler\_innen-Gastverträgen allein zu vertreten.
- (3) Beide Betriebsleiter\_innen können das Theater nach außen bis zu einem Betrag von 70.000 € im Einzelfall alleine vertreten, darüber hinaus nur gemeinsam. Beide sind Vorgesetzte der Mitarbeiter\_innen des Eigenbetriebs.
- (4) Im Innenverhältnis wird die nähere Aufgabenverteilung zwischen der/dem Intendant\_in und der/dem kaufmännischen Direktor\_in durch die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung geregelt. Dabei hat die/der Intendant\_in in allen künstlerischen Belangen die Letztentscheidung. Die/der Kaufmännische Direktor\_in hat ein Veto-Recht, wenn durch künstlerische Entscheidungen der/des Intendant\_in die Einhaltung des Wirtschaftsplans gefährdet ist. Kann sich die Betriebsleitung nicht über strittige Punkte verständigen, liegt die Entscheidung bei der/dem Oberbürgermeister\_in.

## § 10

### Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen, insbesondere den künstlerischen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig sind. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplans sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.

- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung ist im Rahmen des § 8 Abs. 3 Nr. 2 Eigenbetriebsgesetz für alle Personalangelegenheiten des Eigenbetriebs verantwortlich, soweit nicht nach dieser Satzung der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig sind. Sie ist dabei an die Vorgaben der Stellenübersicht gebunden.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die Festlegung der inneren Organisation des Eigenbetriebs und interne Zuweisung von Zuständigkeiten alleine verantwortlich.
- (5) Der Betriebsleitung wird übertragen:
  - a) die Festlegung einer Freikartenordnung nach vorheriger Anhörung des Theaterausschusses,
  - b) die Gewährung von Nachlässen bei Sonderveranstaltungen oder zeitlich begrenzten Sonderaktionen
  - c) die Erhebung von Zuschlägen bis zu einer Höhe von 50 % des Normalverkaufspreises bei Sonderveranstaltungen außerhalb des üblichen Spielplans (insbesondere Silvesterveranstaltungen, Vorstellungen mit mehr als dreistündiger Dauer, Zyklusvorstellungen)
- (6) Die Betriebsleitung kann mit der Stadt Freiburg mehrjährige Ziel- und Finanzierungsvereinbarungen abschließen. Sie ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Einhaltung dieser Ziel- und Finanzierungsvereinbarungen verantwortlich.
- (7) Der Betriebsleitung werden im Bereich der Wirtschaftsführung bis zu einem Betrag von 210.000 € im Einzelfall folgende Aufgaben übertragen:
  - a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Gegenständen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Eigenbetriebs.
  - b) die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen.
  - c) die Einleitung von gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten oder der Beitritt zu gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten.
  - d) der Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens diesen Betrag nicht überschreitet und die Angelegenheit nicht von besonderer Bedeutung ist.
  - e) der Abschluss von sonstigen Verträgen.
- (8) Darüber hinaus werden der Betriebsleitung folgende Aufgaben übertragen:

- a) der Abschluss von Miet- und Pacht-, und sonstigen Nutzungsverträgen bis zu einem Betrag von einmalig 400.000 € oder jährlich 210.000 €
  - b) die Vergabe von Leistungen und Lieferungen sowie Architektur- und Ingenieurleistungen, soweit die Mittel im Wirtschaftsplan bereitgestellt wurden.
  - c) die Aufnahme von Krediten nach § 87 Abs.1 GemO im Rahmen der Kreditermächtigung zur Finanzierung von Investitionsvorhaben, sowie zur Umschuldung im Rahmen des Wirtschaftsplans.
- (9) Die Betriebsleitung bereitet alle das Theater Freiburg betreffenden Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Gemeinderat vor und leitet sie rechtzeitig an die/den Oberbürgermeister\_in weiter.

## § 11

### Berichtspflicht der Betriebsleitung

- (1) Zur Unterrichtung der/des Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters hat die Betriebsleitung insbesondere
- a) regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen zu berichten.
  - b) unverzüglich zu berichten, wenn es sich abzeichnet, dass ein Fehlbetrag entstehen wird.
- (2) Die Betriebsleitung hat der/dem Finanzbürgermeister\_in alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzkraft der Gemeinde berühren, und hierzu insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte nach Abs. 1 rechtzeitig zuzuleiten. Sie hat ihn regelmäßig über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit dies für die Finanzwirtschaft der Gemeinde von Bedeutung ist; dies gilt insbesondere für die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung des Theaters.
- (3) Die/der Oberbürgermeister\_in hat auf der Grundlage der Berichte der Betriebsleitung nach Abs. 1 und 2 dem Betriebsausschuss jährlich den Wirtschaftsplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht zur Vorberatung und Vorabschlussfassung durch den Gemeinderat vorzulegen.

## § 12

### Rechnungslegung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen

gemäß § 12 Abs. 3 EigBG BW nach den Vorschriften des HGB (EigBVO-HGB).

- (2) Das Wirtschaftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres (Spielzeit).

### § 13

#### Rechnungsprüfung

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung gemäß §§ 111 und 112 Abs. 1 der Gemeindeordnung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Als weitere Aufgabe (§ 112 Abs. 2 GemO) wird die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen übertragen.

### § 14

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichnamige Satzung vom 15. März 2005 in der Fassung vom 6. Mai 2008, vom 5. Mai 2009, vom 20. November 2012 und vom 3. Februar 2015 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 08.06.2024.